

SATZUNG

VDGH – Verband der Diagnostica-Industrie e.V.

Fassung aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2021

I N H A L T

- § 1 – Name, Zweck und Sitz des Verbandes
- § 2 – Mitgliedschaft
- § 3 – Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 – Organe des Verbandes
- § 5 – Mitgliederversammlung
- § 6 – Vorstand
- § 7 – Geschäftsführung
- § 8 – Fachabteilungen
- § 9 – Ausschüsse
- § 10 – Beitrag
- § 11 – Schlussbestimmung

§ 1

Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- (1) Der "VDGH – Verband der Diagnostica-Industrie e.V." (im Folgenden "Verband" genannt) dient als Wirtschaftsverband der Vertretung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder des Verbandes.
- (2) Der Zweck des VDGH ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der VDGH kann zur Deckung seiner Selbstkosten einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Steuerbefreiung des Verbandes darf durch die Erzielung von Einnahmen nicht gefährdet werden.
- (3) Der Sitz des Verbandes ist Frankfurt/Main. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz der Geschäftsstelle wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann vom Sitz des Verbandes abweichen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verband ist als Fachverband korporatives Mitglied im Verband der Chemischen Industrie (VCI).
- (6) Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern ist Frankfurt/Main.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann jedes Unternehmen werden, das seinen Sitz in Europa hat und
 - im industriellen Ausmaß produzierender Hersteller von Produkten gemäß der Verordnung 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates über In-vitro-Diagnostika ist bzw. als

Importeur ausschließlich oder überwiegend solche Produkte der zu seinem Konzern gehörenden Firmen in Deutschland vertreibt oder

- im industriellen Ausmaß produzierender Hersteller von Produkten gemäß der Verordnung 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte ist bzw. als Importeur ausschließlich oder überwiegend solche Produkte der zu seinem Konzern gehörenden Firmen in Deutschland vertreibt, wenn diese Produkte ausschließlich einen diagnostischen Messwert generieren oder
- die Durchführung einer labordiagnostischen Dienstleistung mit einem im Unternehmen entwickelten und hergestellten In-vitro-Diagnostikum im Sinne der Verordnung 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates über In-vitro-Diagnostika im eigenen Labor anbietet, darüber hinaus aber keine labordiagnostischen Leistungen im Rahmen der Gesundheitsversorgung erbringt. Das für die Erbringung der labordiagnostischen Dienstleistung in diesem Sinne maßgebliche und verwendete Produkt muss nach der genannten Verordnung CE-gekennzeichnet sein. Oder
- im industriellen Ausmaß produzierender Hersteller von Reagenzien, Verbrauchsmaterialien oder Instrumenten/Geräten für die angewandte Forschung und Grundlagenforschung in den Lebenswissenschaften (Life Science Research) oder Zulieferer von Vorprodukten für die Diagnostika-Industrie ist bzw. als Importeur ausschließlich oder überwiegend solche Produkte der zu seinem Konzern gehörenden Firmen in Deutschland vertreibt oder
- Hersteller von veterinärdiagnostischen Produkten ist bzw. als Importeur ausschließlich oder überwiegend solche Produkte der zu seinem Konzern gehörenden Firmen in Deutschland vertreibt oder
- Hersteller digitaler Gesundheitsanwendungen gemäß § 33a SGB V ist.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und durch Annahme des Gesuchs durch den Vorstand.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung – innerhalb von einem Monat – offen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (2) Die Mitgliedschaft im Verband wird beendet
- a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes oder Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
 - d) durch Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Geschäftsführung des Verbandes mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied nach vorheriger Androhung des Ausschlusses durch die Geschäftsführung seinen ihm gegenüber dem Verband obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn es gegen die gemeinsamen Interessen der Mitglieder des Verbandes in schwerwiegender Weise verstößt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden.

Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied zur Zahlung aller bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträge und etwaiger Umlagen verpflichtet.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben gegenüber dem Verband Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die sich aus dem Zweck des Verbandes ergeben.

- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten,
 - b) den Verband und dessen Organe bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen,
 - c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 4

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,

- b) der Vorstand,

- c) die Geschäftsführung.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr an einem von dem Vorstand zu bestimmenden Ort statt und soll bis zum 1. Juli eines jeden Jahres durchgeführt

werden. Einladungen zur Mitgliederversammlung werden im Auftrag des Verbandes von der Geschäftsführung bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung versendet. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine Sonder-Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder stimmberechtigt vertreten ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die von einem bevollmächtigten Vertreter abgegeben wird. Kommt wegen zu geringer Teilnehmerzahl eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so muss zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden, die frühestens zwei Wochen später stattfinden darf. Die bei dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder können ohne Rücksicht auf ihre Zahl Beschlüsse zu den Punkten fassen, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung angekündigt waren.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Bei Abstimmungen entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über Auflösung, Fusion, Beitragsfestsetzung oder Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt den Etat des Verbandes. Liegen mehr Kandidaturen als zu besetzende Vorstandspositionen vor, so erfolgt die Besetzung des Vorstandes nach der Zahl der Stimmen, die ein Kandidat auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Kandidaten, die nicht gewählt wurden, gelten für die Dauer der Wahlperiode als Ersatzvorstandsmitglieder und rücken für eventuell ausscheidende Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Abstimmungsverhältnisse nach. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet der Vorstand über den Nachrücker. Darüber hinaus obliegt der Mitgliederversammlung die Entscheidung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die im Gesetz oder dieser Satzung aufgeführt sind, insbesondere:
 - a) die Entlastung des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung,

- b) die Genehmigung des Kassenberichtes sowie die Festsetzung des Etats und der Beiträge der Mitglieder,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Entscheidung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Wahl des Wirtschaftsprüfers,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) die Wahl eines Ehrenvorsitzenden.
- (6) Neben den Mitgliedern und dem Vorstand des Verbandes nimmt die Geschäftsführung an der Mitgliederversammlung teil. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift insbesondere der gefassten Beschlüsse von der Geschäftsführung abzufassen, vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer oder einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übersenden.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand oder der Geschäftsführung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Das Gleiche gilt für Anträge zur Tagesordnung, jedoch kann die Tagesordnung mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder während der Versammlung erweitert werden. Die eingegangenen Vorschläge zur Tagesordnung müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus Mitarbeitern von mindestens sieben und höchstens neun Mitgliedern des Verbandes. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll Mitarbeiter eines Unternehmens sein, welches Mitglied in der Fachabteilung Life Science Research des VDGH

- ist. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist auf eine Person je Mitgliedsunternehmen beschränkt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Aus der Mitte des gewählten Vorstandes werden auf Vorschlag des Vorstandes der Vorsitzende des Vorstandes, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein gewählter Funktionsträger ohne Stellvertretung während der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, entscheidet der Vorstand über dessen Nachbesetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (2) Wahlen zum Vorstand werden den Mitgliedern drei Monate vor der Mitgliederversammlung mit der Aufforderung zur Erklärung einer Kandidatur schriftlich angekündigt. Die Liste der Kandidaten wird fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung geschlossen. Sie wird mit einer Kurzbewerbung der Kandidaten der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt. Die Vorstandswahlen sind geheim, es sei denn, dass die wählende Mitgliederversammlung einstimmig eine andere Form der Wahl beschließt. Wegen besonderer Verdienste um den VDGH kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen ausscheidenden Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teilnehmen kann.
- (3) Der Vorstand ist für die laufende Arbeit des Verbandes verantwortlich, mit der die Interessen der Mitglieder wahrgenommen werden. Er trifft alle hierfür erforderlichen Entscheidungen, soweit diese Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und erteilt insbesondere der Geschäftsführung die notwendigen Weisungen.
- (4) Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens dreimal im Jahr stattfinden. Weitere Sitzungen finden statt, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung mit angemessener Frist mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit über alle Vorgänge verpflichtet, die ihrer Natur nach vertraulich oder durch Beschluss des Vorstandes als vertraulich bezeichnet worden

sind. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt die Geschäftsführung teil und fertigt über sie Protokolle an.

- (5) Der Verband wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und persönlich; eine Vertretung im Vorstand ist ausgeschlossen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Zeitraum der Wahlperiode aus seinem Unternehmen aus und nimmt dieses Vorstandsmitglied im Anschluss daran nicht eine Tätigkeit bei einem anderen Mitgliedsunternehmen auf, so endet die Mitarbeit im Vorstand mit dem Tag des vertraglichen Ausscheidens aus dem Unternehmen. Davon abweichend kann der Vorstand auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes mit zwei Dritteln der Stimmen entscheiden, dass das Vorstandsmitglied für die gewählte Amtsperiode im Vorstand bleibt; Voraussetzung hierfür ist, dass dieses Vorstandsmitglied nicht eine Tätigkeit bei einem Unternehmen außerhalb der Mitgliedschaft ausübt.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Entscheidung, wer mit der Geschäftsführung des Verbandes betraut wird, trifft der Vorstand.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen die Aufgaben, die sich aus dem Zwecke des Verbandes ergeben, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind. Sie übernimmt in Abstimmung mit dem Vorstand alles, was in Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder des Verbandes geboten ist. Sie informiert den Vorstand und die Mitglieder über alle für sie interessanten Angelegenheiten. Darüber hinaus führt sie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus.

- (3) Sie hat die ihr obliegenden Geschäfte unparteiisch zu führen und die ihr zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einzelner Firmen und andere vertrauliche Angaben geheim zu halten.

§ 8

Fachabteilungen

- (1) Mitglieder, die wegen der Eigenart ihrer Erzeugnisse, insbesondere solche nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d) dieser Satzung, eine zusätzliche Vertretung ihrer besonderen fachlichen Interessen benötigen, können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Fachabteilungen innerhalb des VDGH zusammenschließen. Die besonderen Probleme, mit denen sie sich zu befassen beabsichtigen, sind dem Vorstand schriftlich zu erläutern. Die Fachabteilungen werden nach außen von den Organen des VDGH vertreten. Die Fachabteilungen geben sich Geschäftsordnungen auf der Grundlage einer vom Vorstand beschlossenen Mustergeschäftsordnung für Fachabteilungen. Auf die Zusammensetzung der Ausschüsse der Fachabteilungen findet der § 9 dieser Satzung entsprechende Anwendung.
- (2) Organe der Fachabteilungen sind deren Mitgliederversammlungen und Vorstände.
- (3) Die Mitglieder einer Fachabteilung können die Fachabteilung durch Mehrheitsbeschluss auflösen. Der VDGH-Vorstand hat das gleiche Recht, wenn ein Bedürfnis zur besonderen Vertretung der fachlichen Interessen dieser Mitglieder nicht mehr besteht.
- (4) Die Mitgliederversammlung der Fachabteilungen kann beschließen, ein zusätzliches Budget für die Fachabteilung durch Erhebung von Sonderumlagen zu beschließen. Die Vorschriften des § 10 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Zur Erledigung von besonderen, genau zu bezeichnenden Aufgaben kann der Vorstand des Verbandes Ausschüsse bilden.
- (2) Die Mitglieder eines Ausschusses werden vom Vorstand berufen. Vorschläge kann jede Mitgliedsfirma unterbreiten.
- (3) In einen bereits bestehenden Ausschuss sollen neue Mitglieder nur im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden berufen werden.
- (4) Als Ausschussmitglieder können nur in Mitgliedsfirmen hauptberuflich tätige Mitarbeiter berufen werden, und zwar je Firma nur ein Mitarbeiter. Die Ausschüsse sind ermächtigt, zu ihren Beratungen Sachverständige zuzuziehen, die keiner Mitgliedsfirma angehören müssen.
- (5) Die Ausschüsse wählen für jeweils drei Jahre einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Ausschüsse sind dem Vorstand für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten jeweils ein Exemplar der Sitzungsprotokolle.

§ 10

Beitrag

- (1) Zur Deckung des von der Mitgliederversammlung jeweils für das laufende Geschäftsjahr beschlossenen Etats zahlen die Mitglieder des Verbandes einen Beitrag, der binnen vier Wochen nach Aufforderung durch die mit der Einziehung beauftragte Treuhand zu entrichten ist. Jede Mitgliedsfirma zahlt den Mindest-Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung

festgelegt wird. Im Übrigen wird der Beitrag nach einem am Netto-Inlands-Umsatz orientierten Schlüssel umgelegt, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

- (2) Die Berechnung und der Einzug der Beiträge wird von der Einzugsstelle des VCI vorgenommen oder einer Treuhandgesellschaft übertragen, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Mitglieder, die außer dem durch den Verband erfassten Umsatz sonstigen Chemie-Umsatz haben, sind verpflichtet, sofern nicht eine andere Vereinbarung mit dem VCI getroffen wird, auf diesen sonstigen Chemie-Umsatz den von der Mitgliederversammlung des VCI festgesetzten Beitrag unmittelbar an den VCI zu zahlen.
- (3) Bleiben Mitglieder sechs Monate lang mit ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Anmahnung durch den Vorstand im Rückstand, so kann der Vorstand sie von der Mitgliedschaft ausschließen, ohne dass das Recht zur Zahlungserfüllung erlischt. In begründeten Fällen, z. B. wirtschaftlichen Schwierigkeiten einer Mitgliedsfirma, kann der Schatzmeister die Erhebung des Beitrages einer Mitgliedsfirma für höchstens ein Jahr ganz oder teilweise aussetzen oder maximal zwei Jahre stunden. Er kann auch von der Beitreibung ausstehender Mitgliedsbeiträge absehen, wenn zu befürchten ist, dass dies erfolglos sein könnte oder der Aufwand nach seiner Auffassung in keinem adäquaten Verhältnis zum Ertrag steht.

§ 11

Schlussbestimmung

- (1) Bei Auflösung des Verbandes verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das Vermögen und die Einsetzung von Liquidatoren. Überschüsse dürfen nur für die Förderung der Forschung im IVD- und LSR-Bereich verwendet werden. Eine Verteilung an die Mitglieder des Verbandes darf nicht erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung den Forderungen der zuständigen Behörden anzupassen, soweit es sich nur um die Form und nicht um den sachlichen Inhalt handelt.

Berlin, 25. Juni 2021